

# FÖRDERUNG DER EINSCHREIBUNG IN EINE ZUSAZRENTENFORM IN DEN ERSTEN LEBENSAJAHREN

EIN GUTER START IN EINE SICHERE ZUKUNFT

Beitrag zur Förderung  
der Einschreibung von Kindern  
in eine Zusatzrentenform



REGIONE AUTONOMA TRENTO-ALTO ADIGE  
AUTONOME REGION TRENTO-SÜDTIROL  
REGION AUTONÓMIA TRENTO-SUDTIROL

# EIN GANZ BESTIMMTES ZIEL VOR AUGEN

Die Philosophie, die dieser Maßnahme zugrunde liegt, ist klar: Wir möchten die Kultur der Zusatzvorsorge von den ersten Lebensjahren an fördern und fest verankern. Es handelt sich dabei nicht nur um einen Bonus, sondern um eine Entscheidung von gemeinschaftlicher Verantwortung. Gerade deshalb ist auch das Engagement der Familien von zentraler Bedeutung.

Mit der Gewährung eines ersten Beitrags, der direkt in einen Zusatzrentenfonds eingezahlt wird, unterstützt die Region Sie dabei, ein kleines „Sparguthaben“ aufzubauen, das im Laufe der Zeit wächst und Ihrem Kind eine größere wirtschaftliche Sicherheit für die Zukunft bietet. Wir möchten den jungen Menschen die Möglichkeit geben, das Erwachsenenleben und den Ruhestand mit jener Stabilität zu erreichen, die wir ihnen heute bieten können. Es ist ein Zeichen des Vertrauens in ihre Zukunft.

**Arno Kompatscher**

Präsident der Region



**Carlo Daldoss**

Regionalassessor

für die Zusatzvorsorge



# WER KANN DEN ANTRAG STELLEN UND WIE?

## Der Antrag kann gestellt werden von:

- einem leiblichen Elternteil oder einem Adoptivelternteil;
- einem Pflegeelternteil;
- einem Vormund der minderjährigen Person.

Bitte reichen Sie als Antrag das entsprechende Formular zusammen mit den erforderlichen Unterlagen ein. Dieses ist auf der Webseite der Pensplan Centrum AG veröffentlicht.

# WO KANN DER ANTRAG EINGEREICHT WERDEN?

## Der Antrag kann über folgende Kanäle eingereicht werden:

- 📍 Bei jedem **Pensplan Infopoint** in der gesamten Region;
- ✉️ An **unterstuetzungsmassnahmen@pensplan.com** oder an **info@pec.pensplan.com**;
- ✉️ Per Post an die Pensplan Centrum AG, **Mustergasse 11, Bozen** oder **via Gazzoletti 47, Trient**.

## Fristen für die Antragstellung:

- innerhalb des zweiten Lebensjahrs des Kindes oder innerhalb von zwei Jahren ab dem Datum der Adoption oder der Überlassung zur Betreuung;
- der Antrag im Rahmen der Übergangsregelungen ist bis 31. Dezember 2027 einzureichen.

# WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN ERFÜLLT WERDEN?

- Die antragstellende Person muss zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags seit mindestens drei Jahren ununterbrochen ihren Wohnsitz in einer Gemeinde der Region haben.
- Die minderjährige Person muss zum Zeitpunkt der Geburt in der Region wohnhaft sein bzw. aufgrund der Maßnahme betreffend die Adoption oder die Überlassung zur Betreuung den Wohnsitz in der Region erwerben.
- Die minderjährige Person muss für die Jahre nach dem ersten Lebensjahr oder nach dem ersten Jahr der Adoption oder der Überlassung zur Betreuung den Wohnsitz in einer Gemeinde der Region haben. Diese Regelung gilt für das Bezugsjahr des Beitrags.
- Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss der Beitritt der minderjährigen Person in eine Zusatzrentenform bereits aktiviert worden sein.



In dieser Broschüre beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen, die nur in männlicher Form angeführt sind, gleichermaßen auf Personen jeden Geschlechts.

# FÜR WEN IST DER BEITRAG GEDACHT?

- Für Kinder, die ab dem 1. Januar 2025 geboren, adoptiert oder zur Betreuung überlassen wurden und in der Übergangsphase für Kinder, die ab dem 1. Januar 2020 geboren, adoptiert oder zur Betreuung überlassen wurden. Dies gilt bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres oder bis fünf Jahre nach dem Datum der Adoption oder der Anvertrauung, jedoch nicht über das 18. Lebensjahr hinaus.
- Der Beitrag ist nicht an die wirtschaftliche Situation der Familie gebunden.
- Der Beitrag beträgt im ersten Jahr der Auszahlung bzw. im ersten Jahr ab dem Datum der Adoption oder der Überlassung zur Betreuung 300 €. In den darauffolgenden vier Jahren beträgt er 200 €, sofern im jeweiligen Bezugsjahr mindestens 100 € in eine Zusatzrentenform eingezahlt wurde, die auf den Namen der minderjährigen Person lautet.
- **REGELUNG IN DER ÜBERGANGSPHASE:** Der Beitrag steht auch den Kindern zu, die ab dem 1. Januar 2020 geboren, adoptiert oder zur Betreuung überlassen wurden bis zur Vollendung des fünften Lebensjahrs oder bis fünf Jahre nach dem Datum der Adoption oder der Überlassung zur Betreuung. Der Beitrag wird spätestens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs gewährt. In diesem Fall beträgt der Beitrag im ersten Jahr oder im einzigen Jahr der Auszahlung 300 €, unabhängig von den Jahren, für die der Beitrag zusteht. Der eventuell für die Folgejahre zustehende jährliche Beitrag beläuft sich auf 200 €. Dieser wird ausgezahlt, sofern im jeweiligen Bezugsjahr mindestens 100 € in eine Zusatzrentenform eingezahlt wurde, die auf den Namen der minderjährigen Person lautet.

Der Beitrag wird von der Pensplan Centrum AG direkt auf die individuelle Position in der Zusatzvorsorgeform überwiesen, in der das Kind eingeschrieben ist.

# DER BEITRAG DER AUTONOMEN REGION

**300 €**

bei der Geburt, der Adoption und / oder der Überlassung zur Betreuung



**200 €**

pro Jahr, sofern die Familie mindestens 100 € in den Zusatzrentenfonds des Kindes einzahlt

Der Beitrag ist auch für Kinder gedacht, die ab dem 1. Januar 2020 geboren sind, adoptiert wurden oder zur Betreuung überlassen wurden.



**Antragsformular  
und weitere Informationen**  
[www.pensplan.com](http://www.pensplan.com)



## FÖRDERUNG DER EINSCHREIBUNG IN EINE ZUSATZRENTENFORM IN DEN ERSTEN LEBENSAJAHREN

Die Unterstützungmaßnahme  
der Autonomen Region Trentino – Südtirol  
verwaltet von der Pensplan Centrum AG